

Evangelische Landeskirche in Baden
Evangelischer Oberkirchenrat
Rechtsreferat / Bereich Arbeitsrecht
Blumenstraße 1-7,
76133 Karlsruhe
Datum: 20.12.2021

Diakonisches Werk der Evangelischen
Landeskirche in Baden e. V.
Justitiariat
Vorholzstraße 3
76137 Karlsruhe

Betreff: Beschluss der ARK zur AR Corona-Sonderleistung – Ergänzungsbeschluss der ARK zum 1. Januar 2022

Die Arbeitsrechtliche Kommission (ARK) hatte in ihrer Sitzung am 09.12.2020 die Arbeitsrechtsregelung über eine Corona-Sonderleistung (AR Corona-Sonderleistung) beschlossen. Hierüber hatten wir in der ArbR-INFO Nr. 1 / 2021 vom 07.01.2021 informiert (Näheres siehe dort).

1. Ergänzungsbeschluss

Die Arbeitsrechtliche Kommission (ARK) hat in einer Sondersitzung am 15. Dezember 2021 die folgende Ergänzung der AR Corona-Sonderleistung beschlossen, die zum 1. Januar 2022 in Kraft tritt:

In § 4 Corona-Sonderleistung werden nach Absatz 7 folgende Absätze 8 und 9 angefügt:

(8) Mitarbeitende, die als Corona-Sonderleistung Sonderurlaub nach Absatz 3 erhalten und diesen noch nicht angetreten haben, können diese Prämie im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung in eine Geldleistungsprämie nach den Regelungen gemäß Absätze 1 und 2 umwandeln.

(9) Eine Anrechnung der Corona-Sonderleistung auf die Corona-Prämie nach § 2 Absatz 6 des Beschlusses der ARK DD vom 25.11.2021 zur Corona-Sonderzahlung erfolgt wegen des in beiden Regelungen unterschiedlich normierten individuellen Anwendungsbereichs bzw. Geltungsbereichs nicht.

2. Hintergrund

Die Arbeitsrechtsregelung Corona-Sonderleistung beinhaltet eine Sonderleistung entweder als Zahlungsbetrag oder Sonderurlaub.

Mitarbeitende, die bereits eine einmalige Sonderprämie (Corona-Prämie) nach dem „Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ vom 19. Mai 2020 erhalten hatten (Corona-Prämie nach § 150a SGB XI), erhielten in Abhängigkeit von ihrer Entgeltgruppe eine Corona-Sonderleistung. Der Anspruch auf die Corona-Sonderleistung wurde mit Wirkung der Vergütungsabrechnung für den Monat Mai 2021 zur Auszahlung fällig.

Alle anderen Mitarbeitenden, die vom Geltungsbereich betroffen waren, erhielten die Corona-Sonderleistung durch Gewährung von fünf Tagen Sonderurlaub (zu behandeln nach den Vorgaben des Bundesurlaubsgesetzes, soweit in der Arbeitsrechtsregelung keine abweichende Regelung getroffen wird) bezogen auf die Entgeltgruppen 1 bis 7 sowie von drei Tagen Sonderurlaub bezogen auf die Entgeltgruppen 8 bis 11, der in den Jahren 2021 bis Ende 2023 in Anspruch zu nehmen und zu gewähren ist.

Mitarbeitende in Teilzeitbeschäftigung erhalten die Corona-Sonderleistung (Zahlungsbetrag oder Sonderurlaub) anteilig ihres Beschäftigungsgrades und der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage.

3. Inhalt der Ergänzung

Die Ergänzung von § 4 AR Corona-Sonderleistung mit Wirkung ab 1. Januar 2022 ermöglicht den betroffenen Mitarbeitenden, noch nicht angetretenen Corona-Sonderurlaub im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung in die Corona-Prämie nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 litt. a, b und Abs. 4 AR-Corona-Sonderleistung umzuwandeln (§ 4 Abs. 8 AR Corona-SL).

Damit wird zudem ermöglicht, dass betroffene Mitarbeitende – falls noch nicht individuell ausgeschöpft – von der Verlängerung der Inanspruchnahme des Freibetrages für Corona-Beihilfen nach § 3 Nr. 11a EStG bis zum 31. März 2022 Gebrauch machen können.

Abschließend stellt die Ergänzung von § 4 AR Corona-Sonderleistung klar, dass die Corona-Prämie nach § 2 Absatz 6 des Beschlusses der ARK DD vom 25.11.2021 nicht auf die Corona-Sonderleistung angerechnet wird (§ 4 Abs. 9 AR Corona-SL). Es ist davon auszugehen, dass der Beschluss der ARK DD ohne Einwendungen in die AVR-Baden übernommen wird. Die Einwendungsfrist endet am 29.12.2021. Das DW Baden wird hierüber auf dem üblichen Weg informieren.

Im Übrigen treten keine Änderungen an der AR Corona-Sonderleistung, etwa am Geltungsbereich oder individuellen Anwendungsbereich ein (vgl. hierzu auch ArbR-INFO Nr. 3 / 2021 vom 25.02.2021).

Hinweis zur Corona-Beihilfe nach § 3 Nr. 11a EStG

Nach § 3 Nr. 11a EStG werden Arbeitgeberleistungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro steuerfrei gestellt, sofern diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn aufgrund der Corona-Krise an Mitarbeitende geleistet werden. Die steuerfreie Arbeitgeberleistung kann vom 1. März 2020 bis zum 31 März 2022 erbracht werden.

Der Gesetzgeber hat das Fristende der Corona-Beihilfe zuletzt bis zum 31. März 2022 verlängert. Hierbei handelt es sich aber nur um eine zahlungstechnische Verlängerung. Das heißt, während des Begünstigungszeitraums kann der jeweilige Arbeitgebende an die Mitarbeitenden pro Person insgesamt maximal 1.500 EUR steuerfrei leisten. Wie sich die Arbeitgeberleistungen über den Begünstigungszeitraum hinweg verteilen, ist unerheblich.

Die nach § 3 Nr. 11a EStG steuerfreie Arbeitgeberleistung ist im Lohnkonto aufzuzeichnen. Aus den Aufzeichnungen muss auch erkennbar sein, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen der Arbeitgeberbeihilfe und der Corona-Krise besteht.